

**Gemeinsamer Antrag
von ÖWB und FW
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 30.11.2017**

**Eckpunkte einer Modernisierung und Entbürokratisierung
des Wirtschaftskammerwahlrechts**

9. November 2017

Ausgangssituation und Ziele

Das Wirtschaftsparlament der WKÖ hat am 6.4.2017 den Beschluss gefasst, bis 30.11.2017 eine Beschlussvorlage für eine Modernisierung und Entbürokratisierung des Wirtschaftskammerwahlrechts vorzulegen. Mit der Ausarbeitung wurde die Arbeitsgruppe „Wirtschaftskammerwahlen“ beauftragt.

Durch die unten angeführten Maßnahmen sollen die folgenden Zielsetzungen verwirklicht werden:

- Vereinfachung des Wahlrechts;
- Modernisierung und Entbürokratisierung des Wahlrechts;
- Erhöhung der Rechtssicherheit im Wahlrecht;
- Ausbau der Transparenz im Wahlrecht sowie
- Beseitigung von unnötigen Formalismen im Wahlrecht.

Handlungsfelder

Die Erreichung dieser Ziele ist durch die folgenden **Maßnahmen** sicherzustellen:

1. Anpassungen des Wahlrechts im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit

Das Wirtschaftskammerwahlrecht soll an mehreren Stellen so gestaltet werden, dass die Auslegung der Bestimmungen im Sinne der Rechtssicherheit klar und eindeutig ist. Weiters ist die Anpassung einzelner Regelungen aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen durch Gesetzesänderungen und die Judikatur der Höchstgerichte notwendig. Das erfolgt zumindest durch die **folgenden Maßnahmen**:

- Klarstellung, dass die Hauptwahlkommission aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern zu bestehen hat und dass für jedes weitere Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen ist (§ 78 Abs. 2 WKG);
- Klarstellung, dass aufgrund der neuen Verfassungsrechtslage nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen gemäß § 87 Abs. 3 WKG die Landesverwaltungsgerichte zuständig sind (§ 87 Abs. 4 WKG);
- Vereinheitlichung der Fristen für die Einbringung/Änderung von Wahlvorschlägen (§ 89 Abs. 1 WKG);
- Anpassung der Regelung zur Unterstützung körper- oder sinnesbehinderter Wähler in Anlehnung an die Nationalratswahlordnung (§ 93 Abs. 3 WKG);
- Klarstellung der Rechtsfolgen für den Fall, dass zwei eingereichte Wahlvorschläge einen Anspruch auf denselben Listenplatz erheben sowie
- Änderungen aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur Bundespräsidentenwahl (§ 96 Abs. 4 und 5 WKG).

2. Anpassungen des Wahlrechts im Sinne der Vereinfachung und Modernisierung

Darüber hinaus soll das Wirtschaftskammerwahlrecht einfacher im Vollzug und möglichst unkompliziert im Interesse der Mitgliedsbetriebe gestaltet sein. Dies soll zumindest durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet werden:

- die Schaffung eines zentralen Wählerverzeichnisses nach Möglichkeit rechtzeitig vor der nächsten Wahl,
- Reduktion der Wahltage von vier auf drei; Festlegung von Mindestöffnungszeiten, an denen alle Wahllokale geöffnet sind (§ 75 WKG);
- Ermöglichung der nachträglichen Besetzung von unbesetzt gebliebenen Mandaten aufgrund Kandidatenmangels im Ausmaß von einem Mandat pro Fachgruppe;
- Reduktion der Anzahl der bei der Einreichung eines Wahlvorschlags beizubringenden Unterstützungserklärungen sowie
- Ausarbeitung eines Katalogs von nicht verbesserbaren Mängeln in Zusammenhang mit der Einbringung von Wahlvorschlägen in Form eines Leitfadens als Auslegungshilfe.

3. Anpassungen des Wahlrechts im Sinne der Transparenz und Modernisierung

Schließlich soll durch die folgenden Maßnahmen die Transparenz des Wahlrechts und damit die Akzeptanz des Wahlergebnisses erhöht werden. Dies soll zumindest durch die folgende Maßnahme gewährleistet werden:

- Einrichtung einer Wahlwebsite als Subseite im wko.at-Portal;
- Ausarbeitung eines Mindeststandards zur Darstellung der Wahlergebnisse: Basis für die Veröffentlichung sind die (vorläufigen) Ergebnisse nach Mandaten pro Fachgruppe inklusive Zurechnungen;
- Zurechnungen und Vereinigungen nach den §§ 101 Abs.3 und 102 Abs. 3 WKG müssen vom Zustellungsbevollmächtigten bis spätestens 13 Uhr am Tag nach der Wahl bei der Hauptwahlkommission eingebracht werden;

- Klarstellung der Rechtsgrundlage für die Erstellung der Wahlkataloge, insbesondere durch die Konkretisierung der Kriterien für die wirtschaftliche Bedeutung in der Wahlordnung (§ 75 WKG).

Vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichneten Delegierten den nachstehenden

ANTRAG

Das Wirtschaftsparlament der WKÖ wird gebeten, den folgenden Beschluss zu fassen:

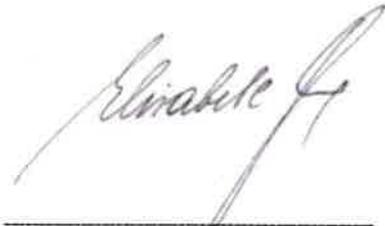
Die Arbeitsgruppe Wirtschaftskammerwahlen wird beauftragt, insbesondere auf Basis der im Antrag angeführten Punkte, soweit zur Umsetzung dafür gesetzliche Regelungen notwendig sind, eine Novelle des Wirtschaftskammergesetzes 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2017, auszuarbeiten und diese dem Wirtschaftsparlament am 28. Juni 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.



Mag. Alexander Klacska
Bundespartenobmann



KommR Dr. Erich Schoklitsch
Del. z. Wirtschaftsparlament



Elisabeth Ortner
Del. z. Wirtschaftsparlament